

Verordnung über die Schulgesundheitspflege

(Erlassen vom Landrat am 20. Dezember 1972)

Art. 1

Grundsatz

Die Schulgemeinden sorgen für die gesundheitliche Überwachung der Schule durch einen Schularzt (eidg. dipl. Arzt). Für besondere Aufgaben kann das Departement für Bildung und Kultur (Departement) zusätzliche Kräfte beiziehen. Die ärztliche Behandlung ist nicht Sache der Schule.

Art. 2

Pflichten des Schularztes

¹ Der Schularzt überwacht die Einrichtungen der Schule, den Schulbetrieb und die Schüler in gesundheitlicher Beziehung. Er trifft alle Massnahmen, welche die Gesundheit der Schüler und Lehrer zu erhalten und zu fördern geeignet sind.

² Insbesondere hat er:

- a. die neu ins Alter der Schulpflicht eingetretenen Kinder im 1. Quartal des Schuljahres zu untersuchen;
- b. eine Zwischenuntersuchung im 5. Schuljahr und eine Schlussuntersuchung vor der Entlassung aus der Schulpflicht vorzunehmen;
- c. bei schwächlichen und kränklichen Kindern auch Zwischenuntersuchungen vorzunehmen;
- d. Spezialuntersuchungen und Impfungen gemäss Weisungen des Departements und desjenigen für Finanzen und Gesundheit vorzunehmen. Alle Schüler der ersten und der Abschlussklasse sollen auf Tuberkulinreaktion geprüft und anschliessend auf freiwilliger Basis gegen Tuberkulose geimpft werden. Lehrer und Schulbedienstete haben sich mindestens alle drei Jahre einer Thoraxdurchleuchtung oder einer Schirmbilduntersuchung zu unterziehen; ebenso sind Stellvertreter beim erstmaligen Schulantritt und nachher periodisch alle drei Jahre entsprechend zu untersuchen;
- e. mitzuwirken, wenn es sich um die Befreiung einzelner Schüler von Unterrichtsfächern oder um die Einweisung in Ferienkolonien und Erholungsheime handelt. Über die Einweisung in Hilfsklassen oder Anstalten ist die diesbezügliche Verordnung massgebend. Auf eine enge Zusammenarbeit zwischen Schularzt und Schulpsychologe ist besonders zu achten;
- f. die Lehrer und Schulbehörden in Fragen der Schulgesundheitspflege zu beraten. Der Schularzt ist, sofern Fragen der Schulgesundheitspflege behandelt werden, zu den Sitzungen des Schulrates beizuziehen.

Art. 3Weitere
Vorschriften

¹ Bei der Anfangs-, Zwischen- und Schlussuntersuchung hat der Schularzt sein Augenmerk auf die Sinnes- und Sprachgebrechen, auf die Rückständigkeit in der körperlichen und geistigen Entwicklung sowie auf Krankheiten und Krankheitsanlagen zu richten. Sehschwache Schüler sind dem Augenarzt zuzuweisen.

² Der Schularzt veranlasst, dass kranke Kinder, deren Anwesenheit in der Schule für die Mitschüler eine Gefahr bedeutet, bis zur Heilung vom Schulbesuch ausgeschlossen werden.

³ Zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten, insbesondere Epidemien, soll der Schularzt dem zuständigen Schulrat die notwendigen Massnahmen vorschlagen. Entsprechende Massnahmen können auch vom Regierungsrat angeordnet werden.

⁴ Schulärztliche Untersuchungen dürfen während der Unterrichtszeit vorgenommen werden, doch soll der Unterricht möglichst wenig gestört werden.

Art. 4

Administratives

¹ Der Schularzt hat die bei den Untersuchungen gemachten Feststellungen für jeden Schüler im persönlichen Gesundheitsbüchlein einzutragen. Dieses ist den Eltern vom Zivilstandsbeamten bei der Geburt zusammen mit dem Familienbüchlein abzugeben. Die Eltern haben das Gesundheitsbüchlein aufzubewahren.

² Feststellungen von Gebrechen und Krankheiten sind vom Schularzt durch Formulare den Eltern mitzuteilen und diese einzuladen, Gebrechen nach Möglichkeit beheben und Krankheiten ärztlich behandeln zu lassen.

Art. 5Pflichten des
Lehrers

¹ Die Lehrer sind verpflichtet, die Bestrebungen und Anordnungen der Schulärzte zu unterstützen. Sie erteilen je nach der Schulstufe passenden Unterricht über Gesundheitspflege und beobachten die Schüler auf ihren Gesundheitszustand. Auffällige Erscheinungen melden sie dem Schularzt. Sie führen ein tägliches Haltungsturnen durch.

² Der Lehrer hat seine Aufmerksamkeit besonders auf folgende Punkte zu richten: Das Wachstum, den Ernährungszustand, die Haltung und Bewegung, das Gehör und die Sehkraft, die Reinlichkeit des Kindes; ferner sind Absenzen und Krankheiten, Ermüdbarkeit und Ausdauer, körperliche und geistige Leistungsfähigkeit, das seelische Verhalten, die Stimmungen und das moralische Verhalten zu beobachten.

³ Der Lehrer hat die Gelegenheit wahrzunehmen, sich über die familiären Verhältnisse, in denen ein Kind aufwächst, zu orientieren.

Art. 6

Entschädigung
des Schul-
arztes

Die Schulärzte werden nach einem vom Regierungsrat zu erlassenden Tarif entschädigt. Die Medizinische Gesellschaft ist vor Erlass des Tarifes anzuhören.

Art. 7*

Kosten

Die Kosten des schulärztlichen Dienstes werden von den Schulgemeinden getragen. Der Kanton bezahlt daran gemäss Artikel 140 Buchstabe *f* des Schulgesetzes¹⁾ einen Beitrag von 50 Prozent.

Art. 8

Aufsicht

Die Schulärzte stehen unter der Aufsicht des zuständigen Schulrates. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Departement, das nötigenfalls Fachleute beiziehen kann.

Art. 8^a

Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach Artikel 151 des Schulgesetzes²⁾.

Art. 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf Beginn des Schuljahres 1973/74 in Kraft. Diejenige vom 29. April 1964³⁾ wird ausser Kraft gesetzt.

Änderungen der Verordnung:

LR 2. Dez. 1987 (SBE 3. Bd. Heft 4 S. 323)

Art. 7, 8^a (n) in Kraft ab 1. Januar 1988

Anpassung gemäss Art. 34 Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (GS II A/3/2): Art. 1, 2 Abs. 2 Bst. *d*, 8 in Kraft ab LG 2006

¹⁾ GS IV B/1/3; Bildungsgesetz vom 6. Mai 2001: Art. 111 Abs. 2 Bst. *b*

²⁾ Bildungsgesetz: Art. 114

³⁾ N 28 1815